Beschlussvorlage	4527/2016	Fachbereich 3 Herr Schlich					
Satzung über die Einziehung eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Allenz "Über Limmental"							
Beratungsfolge		Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Forst und Klimaschutz Haupt- und Finanzausschuss					

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Einziehung eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Allenz im Distrikt "Über Limmental", Flur 2, Parz.-Nr. 88.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	Enthaltung	wie Vorlage	TOP
Ortsbeirat Alzheim					
Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Forst					
und Klimaschutz					
Haupt- und Finanzausschuss					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Seit 1999 werden immer wieder Beschwerden seitens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz und des Kulturamtes (heute Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel [DLR]) sowie durch den Naturschutzbund Deutschland (NABU) und auch einiger Privatpersonen hinsichtlich der unberechtigten Einbeziehung von Wegerändern in die von den Landwirten bewirtschafteten Ackerflächen erhoben.

Der Ortsbeirat Alzheim sowie der Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Forst und Klimaschutz wurden mit der Angelegenheit im vergangen Jahr bereits befasst. Auf die diesbezügliche Vorlage (4217/2015), die dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügt ist, wird insoweit verwiesen.

In der Gemarkung Allenz im Distrikt "Über Limmental" Flur 2, Parz.-Nr. 88 befindet sich eigentumsrechtlich ein Wirtschaftsweg, der parallel zur ehemaligen Landesstraße zwischen Mayen und Polch verläuft, allerdings in der Örtlichkeit nicht vorhanden ist (s. Lageskizzen Anlagen 2 und 3).

Seit der Abstufung der Landesstraße zum Wirtschaftsweg in den 1970er Jahren wird der Weg (Parz.-Nr.88) von den Landwirten nicht mehr benötigt und demzufolge auch nicht mehr genutzt.

Seit dieser Zeit wird die Wegeparzelle 88 durch die Bewirtschafter der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke mit in die jeweiligen Ackerflächen einbezogen und mit bewirtschaftet. Auch durch diesen Umstand ist erkennbar, dass der Weg für die Bewirtschaftung der angrenzenden Ackergrundstücke nicht benötigt wird. Vereinbarungen (z.B. Pachtverträge) zwischen den Bewirtschaftern und der Stadt Mayen bestehen nicht.

Aus Teilen der Bevölkerung wird die intensive ackerbauliche Nutzung der Wegeparzelle durch die Landwirtschaft kritisiert. Es wird die Forderung erhoben, die nicht mehr benötigte Wegeparzelle (Parz.-Nr. 88) einer ökologischen Nutzung zuzuführen.

Die Stadt Mayen beabsichtigt den Wirtschaftsweg, der zurzeit faktisch als Ackerfläche intensiv genutzt wird, mit ökologisch wertvoller Bepflanzung zu bestücken. Der so entstehende Geländestreifen soll zum Schutz der Natur beitragen und die Entwicklung der Artenvielfalt sowohl im floristischen als auch im faunistischen Bereich begünstigen. Ein Teil der Fläche soll als sogenannte Bienenweide angelegt werden, um Insekten auch außerhalb der Rapsblüte eine Nahrungsgrundlage zu bieten.

Soweit die Bewirtschafter der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen Querungen über diese Wegeparzelle zu Ihren Ackerflächen benötigen, werden diese in Abstimmung mit den Landwirten zur Verfügung gestellt.

Die beabsichtigte Umnutzung wurde bereits am 25. Februar 2016 mit den betroffenen Landwirten vor Ort besprochen. Ein Teil der Landwirte erhebt Bedenken gegen die geplante Einrichtung eines ökologischen Geländestreifens, da dies die Bearbeitung der Ackerflächen mit Pflanzenschutzmitteln erschweren würde. Einwendungen, dass der Weg für die Flächenbewirtschaftung benötigt werde, wurden nicht erhoben.

Da die hier in Rede stehende Wegeparzelle im Rahmen des seinerzeitigen Flurbereinigungsverfahrens Kehrig-Allenz als Wegefläche festgesetzt wurde, bedarf es zur offiziellen Umnutzung der Einziehung im Rahmen einer Satzung nach § 24 Gemeindeordnung (GemO). Der Satzungstextentwurf liegt dieser Vorlage als **Anlage 4** bei.

Über die beabsichtigte Einziehung des Wirtschaftsweges wurde das DLR bereits in Kenntnis gesetzt. Bedenken hinsichtlich der beabsichtigten Einziehung des Wirtschaftsweges werden von dort nicht erhoben.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hingegen erhebt Einwendungen gegen die Einziehung des Wirtschaftsweges. Das diesbezügliche Schreiben der Kammer liegt dieser Vorlage als **Anlage 5** bei.

Die Landwirtschaftskammer begründet ihre Bedenken mit der Darlegung, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an die hier in Rede stehende Wegeparzelle angrenzen, von der ehemaligen Landesstraße erschlossen werden. Die Kammer lässt dabei allerdings außeracht, dass die Ackergrundstücke in nördlicher, östlicher und südlicher Richtung an vorhandene Wirtschaftswege angrenzen und durch diese erschlossen sind, so dass eine Anbindung dieser Flächen über die ehemalige Landesstraße nicht erforderlich ist.

Wie zuvor erwähnt, ist – wenn auch nicht erforderlich – aber zur Erleichterung der Grundstücksbewirtschaftung dennoch vorgesehen, Querungen in Abstimmung mit den Landwirten über die Parzelle Nr. 88 zu ermöglichen.

Der Einwand der Landwirtschaftskammer, dass nach Einziehung der Wirtschaftswegeparzelle die Erschließung der angrenzenden Flurstücke von der ehemaligen Landesstraße aus nicht mehr gesichert ist, ist demzufolge unzutreffend.

Bei der Bepflanzung werden die geltenden Abstandsvorschriften des Nachbarrechtsgesetztes Rheinland-Pfalz beachtet, so dass die diesbezüglichen Befürchtungen der Kammer nicht eintreten werden.

Für die Verwaltung sind die von der Landwirtschaftskammer angeführten Gründe, die der Einziehung der Wegeparzelle widersprechen, nicht nachvollziehbar, so dass die Verwaltung dem Stadtrat empfiehlt, die Satzung zur Einziehung des Wirtschaftsweges zu beschließen.

Nach Beschlussfassung und öffentlicher Bekanntmachung der Satzung ist vorgesehen die beabsichtigte Bepflanzungsmaßnahme in der anstehenden vegetationsfreien Jahreszeit umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung) und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen? **nein**

Anlagen:

Anlage 1: Vorlage 4217/2015 über die Nichteinhaltung von Feldgrenzen in der Gemarkung Allenz

Anlage 2: Lageplan (Orthofoto)

Anlage 3: Lageplan

Anlage 4: Satzungsentwurf

Anlage 5: Stellungnahme Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 4.8.2016